

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Dillingen/Saar

Präambel

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar gemäß § 50 a Abs. 1 KSVG in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Die Gemeinden sollen zur Wahrung der Interessen älterer Menschen Beiräte einrichten. Das Nähere ist von den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen, wobei insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung zu treffen sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll auf kommunaler Ebene die Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen verbessern und zur Weiterentwicklung senioren- bzw. generationengerechter Infrastrukturen beitragen.

- (2) Er erarbeitet in seinen Sitzungen Vorschläge und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Lebenssituation der älteren Menschen in der Kommune beitragen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche:
 - Stadt- u. Verkehrsplanung
 - Gesundheitsvorsorge
 - Freizeit und Sport
 - Soziales
 - Bildung und Kultur

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Dillingen/Saar hat bis zu 25 Mitglieder und setzt sich zusammen aus:
 - Jeweils zwei Vertreter/innen der drei großen Seniorenvereine
 - Jeweils ein/eine Vertreter/in der großen Konfessionen/Glaubensgemeinschaften
 - Jeweils eine/einen von den Stadtratsfraktionen und Parteienvertretern benannten Vertreter/in
 - Ein/e Behindertenbeauftragte/r der Stadt Dillingen/Saar
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtverbandes für Sport
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin des Arbeitskreises kulturtreibender Vereine (AKV)
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin des Inklusionsbeirates

- (2) Die Mitglieder dürfen nicht dem Stadtrat angehören und müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Von der Altersbeschränkung ausgenommen sind der/die Behindertenbeauftragte, die Vertretung des AKV, die Vertretung des Stadtverbandes für Sport und des Inklusionsbeirates.

§ 4 Amtszeit, Wahl und Rechtsstellung

- (1) Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates. In der Woche nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Kommunalwahl kontaktiert der/die Bürgermeister/in die Institutionen nach § 3 der Satzung und bittet um Besetzungsvorschläge.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt in der auf die konstituierende Sitzung nachfolgenden Sitzung des Stadtrates. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist auf Vorschlag der betroffenen Institution vom Stadtrat zeitnah ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.
- (4) Die Nominierung der Beiratsmitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch Stadtratsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (6) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Vorschriften des KSVG über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikt (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 5 Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt die nominierten Personen zur konstituierenden Sitzung ein. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung sowie eine Schriftführung und deren Stellvertretung.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet weisungsungebunden, überparteilich und neutral.
- (3) Vor allen Entscheidungen des Stadtrates oder der Ausschüsse, die altersrelevante Angelegenheiten betreffen, kann der Seniorenbeirat angehört werden.
- (4) Der Seniorenbeirat kann Anträge, die die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, an die Verwaltung richten. Bei Bedarf werden diese Anträge in den entsprechenden Ausschüssen oder im Stadtrat beraten.
- (5) Der/Die Seniorenbeiratsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in nimmt auf Einladung des Bürgermeisters an Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen beratend teil.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen, jedoch mindestens vierteljährlich. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (postalisch oder elektronisch) ein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Mitglieder der Verwaltung können beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung (postalisch oder elektronisch).
- (4) An den Sitzungen können auf Einladung des Seniorenbeirates auch andere Personen bzw. Institutionen beratend teilnehmen.
- (5) Über die Beschlussfassungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

§ 7 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

- (1) Für die Arbeit des Seniorenbeirates werden Haushaltsmittel im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt bereitgestellt.
- (2) Der/Die Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € monatlich. Der/Die Schriftführer/in erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € monatlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 16.12.2022

Franz-Josef Berg
Bürgermeister